

RS Vwgh 1999/12/21 94/14/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212a Abs2 litc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/10/25 94/14/0096 1 VwSlg 6934 F/1994

Stammrechtssatz

Die Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabeforderung steht an sich der Aussetzung der Einhebung nicht entgegen. Lediglich ein Verhalten des Abgabepflichtigen, das auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist, stellt gemäß § 212a Abs 2 lit c BAO ein Hindernis für die Bewilligung der Aussetzung dar. Ein solches Verhalten liegt zB vor, wenn der Abgabepflichtige sein Vermögen im Treuhandweg an Angehörige zu übertragen im Begriff ist (Hinweis: Ritz, BAO Komm, Randziffer 19 zu § 212a).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994140088.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at